

# RS OGH 1992/10/21 13Os66/92, 13Os102/06h, 12Os134/10p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.10.1992

## Norm

StGB §6 E

StGB §7 Abs2

StGB §86

## Rechtssatz

Eine Prüfung des Adäquanzzusammenhanges ergibt, dass es nicht völlig außerhalb des Rahmens der gewöhnlichen Erfahrung liegt, wenn Faustschläge gegen den Kopf zu einem Schädelbasisbruch mit einer Subduralblutung und in der Folge zum Tod des Opfers führen.

## Entscheidungstexte

- 13 Os 66/92  
Entscheidungstext OGH 21.10.1992 13 Os 66/92
- 13 Os 102/06h  
Entscheidungstext OGH 08.11.2006 13 Os 102/06h  
Vgl auch; Beisatz: Es liegt nicht völlig außerhalb der gewöhnlichen Erfahrung, dass als Folge eines (durch einen Faustschlag bedingten) Sturzes aufgrund eines Aufpralles des Kopfes auf ein flächenhaft starres Objekt der Tod eintritt. (T1)
- 12 Os 134/10p  
Entscheidungstext OGH 11.11.2010 12 Os 134/10p  
Vgl auch

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0089314

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

12.01.2011

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)